

**Information zur Eintragung
in das Verzeichnis der Gesellschaften nach § 10 HmbArchG**

Partnerschaftsgesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz haben, dürfen in ihrem Namen bzw. ihrer Firma die in § 2 des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchG) genannten Berufsbezeichnungen (Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in, Stadtplaner/in), Wortverbindungen damit oder ähnlichen Berufsbezeichnungen (z.B. Architektur) nur führen, wenn sie in das besondere Verzeichnis der Gesellschaften (Gesellschaftsverzeichnis) bei der Hamburgischen Architektenkammer eingetragen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. **Ausfertigung des Gesellschaftervertrages / der Satzung** in öffentlich beglaubigter Form (Notar).
2. **Liste der Gesellschafter/innen.**
3. **Anmeldung zum Handelsregister bzw. zum Partnerschaftsregister** beim Amtsgericht Hamburg in öffentlich beglaubigter Kopie.
4. **Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung** gem. § 10 Abs. 3 HmbArchG: Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, für die Dauer ihrer Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den 3-fachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.
5. **Bei Partnerschaftsgesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag folgenden Regeln enthalten:**
Die Gesellschaft beachtet die für Berufsangehörige nach § 2 HmbArchG geltenden Berufspflichten.
6. **Bei Kapitalgesellschaften muss die Satzung folgenden Regeln enthalten:**
 - a) Gegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1 HmbArchG, die den in der Firma geführten Berufsbezeichnungen nach § 2 HmbArchG entsprechen.



Grindelhof 40
20146 Hamburg

Telefon
(040) 44 18 41-40

Telefax
(040) 44 18 41-44

E-Mail
eintragung@akhh.de

Internet
www.akhh.de

Hamburger
Sparkasse
BLZ 200 505 50
1280 161 645

b) Mindestens eine zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung nach § 2 HmbArchG berechnigte Person muss zugleich als Gesellschafterin oder Gesellschafter Kapital und Stimme innehaben und in der Gesellschaft als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer beruflich verantwortlich tätig sein.

c) Berufsangehörige nach § 2 HmbArchG müssen mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben und die weiteren Anteile müssen von natürlichen Personen gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können und einen freien Beruf ausüben; die Berufsangehörigkeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

d) Die zur Geschäftsführung befugten Personen müssen mindestens zur Hälfte Berufsangehörige nach § 2 HmbArchG sein und die Gesellschaft muss von diesen verantwortlich geführt werden.

e) Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden.

f) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten.

g) Die für Berufsangehörige nach § 2 HmbArchG geltenden Berufspflichten müssen von der Gesellschaft beachtet werden.

Damit während des Eintragsverfahrens keine Verzögerungen entstehen, ist es notwendig, dass die oben genannten Anforderungen nach § 10 Abs. 2 HmbArchG eindeutig und möglichst unverändert in den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung der Gesellschaft übernommen werden und der Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung alle Mindestanforderungen nach § 10 Abs. 3 HmbArchG erfüllt und von dem Versicherer selbst ausgestellt wurde.

Für die Bearbeitung des Antrages wird nach Kostenordnung eine Gebühr in Höhe von € 500,- für Kapitalgesellschaften oder € 250,- für Partnerschaftsgesellschaften mit dem Eingang des Antrages fällig. Die Gebühr für Gesellschaften, die bereits in das Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architektenkammer eingetragen sind, beträgt die Hälfte der o.g. Gebühr. Die Zahlung kann auf das Konto 1280 161 645 bei der Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50) erfolgen.

Für die Führung von eingetragenen Gesellschaften in dem Gesellschaftsverzeichnis nach § 10 HmbArchG wird eine jährliche Gebühr erhoben, in Höhe von € 80,- für Kapitalgesellschaften und in Höhe von € 40,- für Partnerschaftsgesellschaften.

Informationen, Formulare und das Hamburgische Architektengesetz finden Sie auch unter <http://eintragung.akhh.de>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Hamburgische Architektenkammer unter Tel. 040-441841-0 oder per E-Mail an eintragung@akhh.de



Grindelhof 40
20146 Hamburg

Telefon
(040) 44 18 41-40

Telefax
(040) 44 18 41-44

E-Mail
eintragung@akhh.de

Internet
www.akhh.de

Hamburger
Sparkasse
BLZ 200 505 50
1280 161 645